ANTRAG

FORDERUNGSAUSFALL BONIPLUS

VHV VERSICHERUNGEN

581.0001.15 Stand 04.2017 Druck 04.2017

VHV Allgemeine Versicherung AG
30138 Hannover
wkv@vhv.de

T 0511.907-34 99
F 0511.907-34 95

VHV VERSICHERUNGEN

ANTRAG AUF FORDERUNGSAUSFALLVERSICHERUNG BONIPLUS

Vermittler-Nr. –

VERSICHERUNGSNEHMER

Name und Rechtsform der Firma

Inhaber oder Gesellschafter

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon Fax

E-Mail*

Ansprechpartner

Gründungsdatum T T M M J J J J

* Der Antragsteller ist verpflichtet, der VHV eine vorhandene verbindliche E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der VHV unverzüglich anzuzeigen. Die VHV ist berechtigt, diese E-Mail-Adresse zur Übermittlung von Geschäftspost zu nutzen.

UMSATZERMITTLUNG

Gesamt-Nettoumsatz des letzten Kalenderjahres (netto) (Angaben jeweils in TEUR)

davon außerhalb Deutschlands (netto)

abzüglich Barumsatz ./.

abzüglich Umsatz mit der öffentlichen Hand ./.

abzüglich sonst. Umsatz ./.

sofern nicht in die Versicherung eingeschlossen
☐ Beteiligungsunternehmen und/oder ☐ private Abnehmer

Beitragsrelevanter Umsatz =

Weitere Informationen

☐ Besteht Bedarf an Bürgschaften/Avalen? Wenn ja, welche Bürgschaften/Avale benötigen Sie?

☐ Zusätzlichen Schutz der Forderungen gegen Insolvenzanfechtung gewünscht.

Forderungsausfälle der beiden letzten Jahre

Vorjahr Anzahl Betrag TEUR Vorvorjahr Betrag TEUR

Wichtige Abnehmer

Abnehmer-Firma	Straße/Ort	Offener Posten (TEUR)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

☐ Alternativ zur Einzelaufstellung der Abnehmer füge(n) ich/wir eine Offene-Posten-Liste bei.

Weitere Anmerkungen

581.0001.15 Stand 04.2017 Original für VHV / 1. Durchschrift für Vermittler / 2. Durchschrift für Versicherungsnehmer

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Für diesen Vertrag wird das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vereinbart. Zu diesem Zweck erteile ich/erteilen wir der VHV Allgemeine Versicherung AG folgendes SEPA-Lastschriftmandat.

Ich ermächtige/Wir ermächtigen Sie, Zahlungen von meinem/unseren unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Hiermit weise ich mein/weisen wir unser unten genanntes Geldinstitut zugleich an, die von Ihnen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

oder (nur wenn IBAN unbekannt) Konto BLZ

Ort, Datum und Unterschrift des Beitragszahlers **(zwingend erforderlich!)**

RECHTSÜBERGANG VON FORDERUNGEN

Mit der Entschädigungszahlung aus dem Versicherungsvertragsverhältnis gehen die uns als Forderungsausfall gemeldeten Forderungen gegen Ihren Kunden (Abnehmer) oder sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Rechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und den Bedingungen dieses Vertrages auf die VHV Allgemeine Versicherung AG in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbehalte über.

Der Versicherungsnehmer tritt hiermit die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte nach einer Entschädigung aus dem Vertrag entsprechend der o.g. Ausführungen an die VHV Allgemeine Versicherung AG ab.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

ONLINEPORTAL WARENKREDITVERSICHERUNG

Ich/Wir beantragen den Zugang zum Onlineportal der VHV Warenkreditversicherung (WKV-Onlineportal) für folgenden Nutzer:

Name, Vorname (Inhaber Haupt-Account)

Durch den Haupt-Account-Nutzer können weiteren Personen Zugangsberechtigungen (Neben-Accounts) eingerichtet werden.

BEITRAGSBERECHNUNG / VERSICHERUNGSBEGINN

Der Jahresbeitrag wird auf Basis des Umsatzes des letzten Kalenderjahres ermittelt

Beitragsrelevanter Umsatz (TEUR) (Inland und Ausland) x Beitragssatz (in %) = Zuzüglich 19 % = Versicherungssteuer Jahresbeitrag (EUR)

☐ 1/1 jährlich ☐ 1/2 jährlich (3 % Zuschlag) ☐ 1/4 jährlich (5 % Zuschlag)

Besteht bezüglich der Forderungsausfallversicherung eine Vorversicherung?

☐ Nein ☐ Ja, bitte Angabe der Vorversicherung

Gewünschter Versicherungsbeginn T T M M J J J J

Ggf. Ablaufdatum der Vorversicherung T T M M J J J J

HINWEISE / UNTERSCHRIFT

Ich/Wir bestätige(n) hierdurch, dass ich/wir die vorstehenden Fragen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe(n). Die Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand.
Bei wissentlich falscher Beantwortung der gestellten Fragen im Antrag zur Forderungsausfallversicherung ist die VHV Allgemeine Versicherung AG berechtigt, die Forderungsausfallversicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
Ich/Wir verpflichten uns, sämtliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben.
Alle Informationen, einschließlich solcher zu Kreditentscheidungen, enthalten keine verbindlichen Aussagen. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, dass er diese Informationen verwendet, insbesondere für seine eigenen wirtschaftlichen Entscheidungen.
Ich/Wir ermächtigen hiermit die VHV Allgemeine Versicherung AG Auskünfte bei Hausbanken und Auskunfteien einzuholen.

Datenschutzhinweise
Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, kann es sein, dass personenbezogene Daten erhoben werden.
Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.vhv.de/vhv/privat/Datenschutz.html abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden sie auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an die VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, service@vhv.de.
Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei der VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, service@vhv.de.
Sofern wir Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung im Sinne des Art. 22 Code of Conduct einsetzen, haben Sie die Möglichkeit, der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an den jeweiligen Dienstleister zu widersprechen, sofern Sie wegen Ihrer besonderen persönlichen Situation schutzwürdige Interessen geltend machen können, die unsere Interessen im Einzelfall überwiegen.
Ich willige ein, dass der Versicherer zur Prüfung eines Vertragsabschlusses, bei Vertragsänderungen, bei Zahlungsverzug und bei einem Leistungsfall Bonitätsauskünfte bei Hausbanken, Auskunfteien oder vergleichbaren Unternehmen über den von mir vertretenen Vertragspartner des Versicherers einholt und nutzt.
Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung eines Scorewertes bei der Auskunftei zu widersprechen. Entsprechende Kontaktdaten können Sie unter vorab genannten Adressen von uns erhalten.

Der Versicherer behält sich die Annahme des Versicherungsantrages vor. Es gelten die anhängenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
Die Nutzungsbedingungen des WKV-Onlineportals erkenne/n ich/wir an.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VHV-WKV (AVB WKV)

Stand 03.2017 (AVB WKV)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Warenkreditversicherung
§ 1 Versicherte Forderung
§ 2 Dauer des Versicherungsschutzes
§ 3 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
§ 4 Allgemeine Haftungsausschlüsse
§ 5 Versicherungsfälle
§ 6 Entschädigungsleistung und Selbstbeteiligung
§ 7 Höchstentschädigungsgrenze
§ 8 Vertragswährung
§ 9 Rechtsübergang der Forderung nach Entschädigung durch die VHV
§ 10 Regress
§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 12 Kreditprüfung des Abnehmers und Entscheidung über Versicherungsschutz

II. Allgemeine Regelungen über die Durchführung des Versicherungsvertrages
§ 1 Durchführung des Versicherungsvertrages
§ 2 Versicherungsbeitrag
§ 3 Folgen einer verspäteten Zahlung
§ 4 Ratenzahlung
§ 5 Beitragsberechnung
§ 6 Zuschlag zum Jahresnettobeitrag
§ 7 Beitragsrückerstattung
§ 8 Abtretung der Versicherungsleistungen
§ 9 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
§ 10 Laufzeit des Versicherungsvertrages
§ 11 Sonstige Bestimmungen

I. WARENKREDITVERSICHERUNG

§ 1 Versicherte Forderung

1. Die VHV ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Abnehmer, sofern der Versicherungsfall gemäß I. § 5 während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt.
Forderungen werden maximal bis zur Höhe der in I. § 7 festgesetzten Höchstentschädigungsgrenze ausgeglichen.
2. Versichert sind durch den Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Forderungen,
2.1 aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb, d. h. entsprechend dem in der Gewerbeanmeldung angegebenen Geschäftszweck, des Versicherungsnehmers in seinem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ausgeführt wurden,
2.2 gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (unbestrittene Forderungen), wird die Forderung der Höhe nach zum Teil bestritten, besteht für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz, Abweichungen hiervon werden gegebenenfalls im Versicherungsschein geregelt,
2.3 einschließlich etwaiger Sicherheitseinbehalte, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen.

§ 2 Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt ab Lieferung oder erbrachter Leistung.
2. Der Versicherungsschutz endet für zukünftige Lieferungen und Leistungen
2.1 mit Eintritt eines Versicherungsfalls nach I. § 5,
2.2 sobald eine der allgemeinen Voraussetzungen nach I. § 3 Nr. 1.3 a) bis c) nicht mehr vorliegen,
2.3 mit dem Datum der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung, z.B. der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters.
2.4 mit Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme für einen Abnehmer nach I. § 3 Nr. 2.1 oder 2.2. Die neue Entscheidung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam und gilt für künftige Lieferungen oder Leistungen. Falls der Versicherungsnehmer keine Möglichkeit hat, seinem Abnehmer weitere, bereits zugesagte, Lieferungen oder Leistungen zu verweigern, gilt die ursprünglich festgesetzte Versicherungssumme auch für künftige Lieferungen oder Leistungen bis zur nächsten Beendigungsmöglichkeit des Vertrages.

§ 3 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Eine Forderung ist versichert, wenn sowohl die „Allgemeinen Voraussetzungen" nach I. § 3 Nr. 1 als auch die „Besonderen Voraussetzungen" gemäß I. § 3 Nr. 2 vorliegen. Forderungen oder Forderungsteile gegen einen Abnehmer sind jeweils in der Höhe versichert, in der diese Voraussetzungen erfüllt sind.
1. Allgemeine Voraussetzungen
1.1 Der Abnehmer hat seinen Hauptsitz
a) in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandsabnehmer) oder
b) in folgenden Ländern (Auslandsabnehmer):
– Andorra, Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Republik Korea, Republik Zypern, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, USA und Vereinigtes Königreich.
Hier muss zusätzlich schriftlich eine Versicherungssumme durch die VHV festgesetzt sein.
c) Der Hauptsitz des Abnehmers ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Handelsregister oder dem sonstigen zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.
1.2 Maximales Zahlungsziel des Abnehmers
Der Versicherungsnehmer hat mit seinem Abnehmer für die Forderung ein Zahlungsziel von maximal sechs Monaten nach Lieferung oder Leistung als „ursprünglichen Fälligkeitstermin" vereinbart. Das ist der im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarte Zahlungstermin. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt die gesetzliche Fälligkeit gemäß § 271 BGB.
1.3 Zahlungsverhalten des Abnehmers
In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt,
a) haben dem Versicherungsnehmer über seinen Abnehmer keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen,
b) ist dem Versicherungsnehmer keine Mitteilung von der VHV zugegangen, dass künftige Forderungen gegen diesen Abnehmer nicht mehr versichert sind und
c) hat der Abnehmer gegenüber dem Versicherungsnehmer bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle berechtigten Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin" vollständig bezahlt. Erhält der Versicherungsnehmer einen Scheck oder einen Wechsel oder zieht er seine Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.
1.4 Vereinbarung von Sicherheitenabsprachen
Die Vereinbarungen von Sicherheiten (z. B. Eigentumsvorbehalt) werden, soweit sie als Voraussetzung für den Versicherungsschutz notwendig sind, im Versicherungsschein geregelt.
2. Besondere Voraussetzungen
2.1 Die Forderung gegen einen Abnehmer übersteigt insgesamt nicht die im Versicherungsschein vereinbarte Eigenprüfungsgrenze des Versicherungsnehmers:
In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
a) Die VHV hat auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für den Abnehmer festgesetzt. Diese Versicherungssumme stellt die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar, selbst wenn die Voraussetzungen nach I. § 3 Nr. 2.1 b) oder c) vorliegen.
b) Der Versicherungsnehmer hat über seinen Abnehmer eine schriftliche positive Auskunft von einer der Auskunfteien Bisnode (D&B), Bürgel, Creditreform, Schufa oder von einem Kreditinstitut eingeholt. Die Kriterien für eine positive Auskunft sind im Versicherungsschein geregelt.
c) Der Versicherungsnehmer hat mit dem Abnehmer einen Mindestumsatz von 5.000 EUR getätigt und die Rechnungen daraus wurden innerhalb von 2 Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin der Forderung vollständig bezahlt. Hat der Versicherungsnehmer einen Scheck oder einen Wechsel erhalten oder zieht er seine Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.
2.2 Die Forderung gegen einen Abnehmer übersteigt die im Versicherungsschein vereinbarte Eigenprüfungsgrenze:
Vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, hat die VHV auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für den Abnehmer festgesetzt, die die Obergrenze für den Versicherungsschutz darstellt.
Sofern eine Erhöhung der Versicherungssumme durch die VHV erfolgt, gilt diese als neue Obergrenze für den Versicherungsschutz ab schriftlicher Mitteilung durch die VHV an den Versicherungsnehmer.
2.3 Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abnehmers oder konkreten Hinweisen, die dazu führen können, kann die VHV jederzeit die nach I. § 3 Nr. 2.1 oder 2.2 festgesetzte Versicherungssumme für einen Abnehmer herabsetzen oder aufheben.
Die neue Entscheidung wird mit schriftlicher Mitteilung durch die VHV an den Versicherungsnehmer wirksam und gilt für künftige Lieferungen oder Leistungen. Für jeden Abnehmer gilt die zuletzt bewilligte Versicherungssumme als Obergrenze. Falls der Versicherungsnehmer keine Möglichkeit hat, seinem Abnehmer weitere, bereits zugesagte, Lieferungen oder Leistungen zu verweigern, gilt die ursprünglich festgesetzte Versicherungssumme auch für künftige Lieferungen oder Leistungen bis zur nächsten Beendigungsmöglichkeit des Vertrages.
2.4 Lag zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung für einen Abnehmer noch keine Versicherungssumme vor und hat die VHV danach auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für diesen Abnehmer festgelegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die bereits bestehenden Forderungen, wenn diese aus Lieferungen oder Leistungen stammen, die bis zu einem Monat vor Festsetzung der Versicherungssumme erbracht wurden, sofern:
a) die betreffenden Forderungen des Abnehmers zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht fällig sind,
b) für den Abnehmer auf Antrag des Versicherungsnehmers erstmals eine Versicherungssumme festgelegt oder eine bestehende Versicherungssumme heraufgesetzt wurde,
c) die Lieferungen oder Leistungen, die den bestehenden Forderungen zugrunde liegen, wurden nicht vor Beginn des Versicherungsvertrages erbracht.

§ 4 Allgemeine Haftungsausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für
1. Forderungen gegen Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder deren Familienangehörige/Ehepartner/ eingetragene Lebenspartner mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung der Unternehmen am Versicherungsnehmer,
2. Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
3. Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer entstehen,
4. sonstige Kosten, Steuern, Zölle, soweit nicht in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
5. Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen mit dem Ziel des käuflichen Erwerbs (z. B. Leasing, Finanzierung),
6. Provisions- oder Courtageforderungen,
7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland verboten ist,
8. Forderungsausfälle, bei denen die VHV nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen jeder Art oder durch Kernenergie mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
9. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
10. Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen inländischen und ausländischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren gemäß I. § 5 Nr. 1 unzulässig ist, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.

§ 5 Versicherungsfälle

1. Zahlungsunfähigkeit
1.1 Zahlungsunfähigkeit des Inlands- und Auslandsabnehmers

Die Zahlungsunfähigkeit ist nur eingetreten, wenn
a) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist, am Tag des Gerichtsbeschlusses,
b) die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist, am Tag des Gerichtsbeschlusses,
c) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist, an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben, oder
d) eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Abnehmers nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.
1.2 Besonderer Fall der Zahlungsunfähigkeit bei Auslandsabnehmern
Bei Auslandsabnehmern (I. § 3 Nr. 1.1 b)) gilt die Zahlungsunfähigkeit bereits als eingetreten, wenn
a) ein Tatbestand vorliegt, der nach der Rechtsordnung des jeweiligen Landes einem der vorgenannten Tatbestände nach I. § 5 Nr. 1.1 a) bis d) entspricht.
b) eine Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht oder die beantragte Zahlungseinstellung vom zuständigen Insolvenzgericht angenommen wurde.
Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die Aussichtslosigkeit der Bezahlung wegen Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers belegt oder die gerichtliche Entscheidung über die Zahlungsunfähigkeit getroffen wurde.
1.3 Meldefrist für Versicherungsfälle der Zahlungsunfähigkeit bei Inlands- und Auslandsabnehmern
Ansprüche auf Entschädigungsleistungen entstehen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gemäß I. § 5 Nr. 1 bei der VHV schriftlich gemeldet hat.
2. Nichtzahlungstatbestände bei Inlands- und Auslandsabnehmern
2.1 Nichtzahlungstatbestand bei Inlandsabnehmern
Der Versicherungsfall tritt bei Inlandsabnehmern (I. § 3 Nr. 1.1 a)) mit dem Tag ein, an dem eine Forderung drei Monate nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ nicht bezahlt worden ist.
2.2 Nichtzahlungstatbestand bei Auslandsabnehmern
a) Der Versicherungsfall tritt bei Auslandsabnehmern (I. § 3 Nr. 1.1 b)) mit dem Tag ein, an dem eine Forderung fünf Monate nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ nicht bezahlt worden ist.
b) Liegt eine Zahlungsunfähigkeit des Auslandsabnehmers im Sinne von I. § 3 Nr. 1.1 b) entsprechend der Rechtsordnung des jeweiligen Landes vor, ist ausschließlich ein Versicherungsfall nach I. § 5 Nr. 1.1 gegeben.
2.3 Meldefrist für den Versicherungsfall des Nichtzahlungstatbestands bei Inlands- und Auslandsabnehmern
Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der versicherten Forderung diese an die VHV schriftlich gemeldet hat. Ansprüche wegen Zahlungsunfähigkeit nach I. § 5 Nr. 1 bleiben erhalten.

§ 6 Entschädigungsleistung und Selbstbeteiligung

Grundlage für die Berechnung der Entschädigungsleistung sind die offenen unbestrittenen oder anerkannten Forderungen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Der versicherte Ausfall wird wie folgt berechnet:
1. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen abgezogen:
1.1 nicht versicherte Forderungen gemäß I. § 4 Nr. 1 bis 10 oder Forderungsteile,
1.2 Forderungen, soweit der Abnehmer diesen gegenüber aufrechnen kann,
1.3 alle Zahlungen des Abnehmers oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote und
1.4 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten. Bestehen nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gegenüber den Abnehmern des Versicherungsnehmers, die durch Eigentumsvorbehalte, Sicherheiten oder sonstige Rechte abgesichert sind, so werden die daraus erzielten Erlöse vorrangig zur Befriedigung der nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile verwandt. Übersteigen diese Erlöse die nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile, so erfolgt bezüglich des übersteigenden Betrags eine Anrechnung.
1.5 Zahlungen gemäß I. § 6 Nr. 1.3, Erlöse gemäß I. § 6 Nr. 1.4 und Aufrechnungsbeträge werden jeweils auf die älteste Forderung, die gegenüber dem Abnehmer besteht, angerechnet.
2. An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen einen Abnehmer trägt der Versicherungsnehmer die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.
3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei einer Ausfallberechnung nach I. § 6 Nr. 1 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 250 EUR übersteigen, sind der VHV schriftlich nach zu melden. Die VHV rechnet dann die Entschädigungsleistung neu ab. I. § 10 Nr. 4 gilt entsprechend.
4. Beträge, die nach Beendigung des Versicherungsschutzes eingehen, werden, unabhängig von abweichenden Tilgungsbestimmungen, grundsätzlich auf die jeweils älteste offene Forderung angerechnet.
Beträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalls eingehen, werden bei der Ausfallberechnung wie folgt berücksichtigt:
a) Sofern diese Beträge eindeutig einer Forderung zugeordnet werden können, werden sie entsprechend angerechnet.
b) Kann nicht festgestellt werden, ob die anzurechnenden Beträge auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet. Maßgeblich für die Ermittlung des Verhältnisses zwischen versicherten und unversicherten Forderungen ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

§ 7 Höchstentschädigungsgrenze

1. Die Höchstentschädigung ist auf das im Versicherungsschein genannte Mehrfache des Jahresnettobeitrags oder den dort genannten Höchstbetrag für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen begrenzt. Die möglichen Zuschläge aufgrund der Zahlquote nach II. § 6 oder eine Beitragsrückerstattung nach II. § 7 finden keine Berücksichtigung. Die Höchstentschädigung berechnet sich nach den innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfällen.
2. Übersteigt eine von der VHV nach I. § 3 Nr. 2 festgesetzte Versicherungssumme die noch zur Verfügung stehende Jahreshöchstentschädigung, so stellt diese Höchstentschädigung die Obergrenze für die Entschädigungsleistungen dar.

§ 8 Vertragswährung

1. Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswährung umzurechnen.
2. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tage des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger als der nach I. § 8 Nr. 1, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung dieser geringere Kurs.

§ 9 Rechtsübergang der Forderung nach Entschädigung durch die VHV

1. In Versicherungsfällen nach I. § 5 Nr. 1 (Zahlungsunfähigkeit) gehen die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Abnehmer und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die VHV über.
2. In Versicherungsfällen nach I. § 5 Nr. 2 (Nichtzahlungstatbestände) gehen die bei der VHV als Forderungsausfall gemeldeten Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Abnehmer und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem VVG und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung auf die VHV über.
Hierzu tritt der Versicherungsnehmer der VHV die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte im Voraus ausdrücklich ab.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von der VHV die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

§ 10 Regress

1. Die VHV entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Regressmaßnahmen.
2. Wenn Forderungen gegen Inlandsabnehmer ausschließlich wegen eines Vorbringens dieses Abnehmers nach I. § 1 Nr. 2.2 (bestrittene Forderungen) nicht oder nur teilweise entschädigt wurden und nach I. § 9 auf die VHV übergegangen sind, veranlasst die VHV die Geltendmachung, Titulierung und Beitreibung der nach I. § 9 übergegangenen Forderungen gegen den Abnehmer des Versicherungsnehmers (Regress). Im Regress werden geltend gemacht:
– die geleistete Entschädigung,
– der vom Versicherungsnehmer getragene Selbstbehalt,
– die Forderung bzw. der Teil der Forderung, der entschädigt worden wäre, wenn der Abnehmer sie nicht bestritten hätte, zuzüglich der hierauf anfallenden Selbstbeteiligung.
3. Werden Forderungen oder Forderungsteile gegenüber dem Abnehmer oder Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter verfolgt, tritt die VHV diese Forderungen oder Forderungsteile an den Versicherungsnehmer zurück ab.
4. Entschädigungsleistungen sind an die VHV zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass dem Versicherungsnehmer keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Abnehmer zustehen. Diese Zahlungen sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung gemäß § 288 BGB, § 352 HGB zu verzinsen. Hinsichtlich der angefallenen Kosten gilt I. § 10 Nr. 8.
5. Von den Zahlungseingängen werden zunächst die von der VHV gezahlten Entschädigungsleistungen und die verauslagten Kosten für Regressmaßnahmen beglichen. Zahlungseingänge, die diese Forderungen der VHV übersteigen, werden an den Versicherungsnehmer ausgezahlt.
6. Ist die Entschädigungsleistung der VHV vollständig ausgeglichen, entscheidet die VHV über die Fortsetzung des Regressverfahrens. Setzt die VHV das Regressverfahren fort, werden alle weiteren Zahlungseingänge in voller Höhe an den Versicherungsnehmer weitergeleitet. Andernfalls tritt die VHV den noch verbliebenen Anspruch zurück ab. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Kosten der Übertragung titulierter Rechte trägt, z. B. für eine antragsgemäße Umschreibung eines vollstreckbaren Titels.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der VHV die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.
8. Der Versicherungsnehmer hat der VHV entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Er hat jedoch die der VHV entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderungen gegen seinen Abnehmer nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
1.1 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf seine Kosten alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, zu treffen,
1.2 etwaige Weisungen der VHV zu befolgen und vor Abschluss von Vergleichen und Zahlungsabsprachen die schriftliche Einwilligung der VHV einzuholen,
1.3 der VHV das vollständig ausgefüllte Schadenmeldeformular sowie sämtliche angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind,
1.4 die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzusichern,
1.5 seine Leistung unter ausdrücklichem Eigentumsvorbehalt zu erbringen, soweit dies als Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Versicherungsschein vereinbart wurde und es für ihn gegenüber seinem Abnehmer rechtlich durchsetzbar ist,
1.6 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der versicherten Forderung diese an die VHV schriftlich zu melden.
2. Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach II. § 9.

§ 12 Kreditprüfung des Abnehmers und Entscheidung über Versicherungsschutz

1. Die VHV nimmt den schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers zur Festsetzung von Versicherungssummen nach I. § 3 Nr. 2.1 a) für seine Abnehmer entgegen und entscheidet über diesen Antrag.
2. Mit diesem Antrag beauftragt der Versicherungsnehmer die VHV, die erforderlichen Wirtschaftsauskünfte und sonstigen Bonitätsinformationen einzuholen, soweit diese für die Entscheidung notwendig sind.
3. Die Höhe der für die Kreditprüfung des Abnehmers anfallenden Gebühren ist im Versicherungsschein festgelegt. Die VHV stellt sie dem Versicherungsnehmer unmittelbar in Rechnung. Sie sind sofort fällig und unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern der Umsatzsteuer.
4. Die VHV nimmt den schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers zur Festsetzung von Versicherungssummen nach I. § 3 Nr. 2.2 für seine Abnehmer entgegen und entscheidet über diesen Antrag.
5. Die VHV prüft die Bonität des Abnehmers.
6. Die Höhe der jährlichen Kreditprüfungsgebühren (Erst- und Folgeprüfungsgebühren) pro Abnehmer, für den eine Versicherungssumme festgesetzt wurde, ist im Versicherungsschein festgelegt. Die Gebühren stellt die VHV in Rechnung. Sie sind sofort fällig und unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern der Umsatzsteuer.

II. ALLGEMEINE REGELUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

§ 1 Durchführung des Versicherungsvertrages

Die Durchführung des Versicherungsvertrages erfolgt durch die VHV. Diese zieht den Beitrag ein und gibt alle unter II. behandelten vertraglichen Erklärungen ab, soweit nicht anders bestimmt.

§ 2 Versicherungsbeitrag

1. Der vereinbarte Beitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.
2. Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Im Falle eines Rumpfversicherungsjahrs erfolgt eine zeitanteilige Beitragsberechnung.
3. Folgebeiträge sind am Erstmonatsersten des jeweiligen Versicherungsjahres fällig. Die Zahlung eines Folgebeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

4. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die VHV den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
5. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, darf die VHV künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn die VHV ihn hierzu schriftlich aufgefordert hat.
6. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag hat der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 30% des vereinbarten Jahresbeitrags zu zahlen.

§ 3 Folgen einer verspäteten Zahlung

1. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die bis zur tatsächlichen Gutschrift der Zahlung auf einem Konto der VHV erbracht werden und für die in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die VHV vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die VHV kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die VHV fordert ihn in Textform zur Zahlung auf und setzt ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Außerdem entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die in dem Zeitraum zwischen Ablauf der genannten Zahlungsfrist und der Beitragszahlung erbracht werden. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die VHV den Vertrag kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat die VHV gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz. Für Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die bis zur Zahlung erbracht werden, entsteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.
3. Die VHV darf Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 5,00 EUR für jede Mahnung.

§ 4 Ratenzahlung

1. Der Versicherungsnehmer muss eine Einzugsermächtigung erteilen und aufrechterhalten, wenn er den Beitrag in Raten zahlen will. Es werden die im Versicherungsschein festgelegten Zuschläge erhoben.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten ausstehende Raten als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Ist der Versicherungsnehmer mit seiner Zahlung im Verzug oder widerruft er seine zuvor gegebene Einzugsermächtigung, kann die VHV für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 5 Beitragsberechnung

1. Der Jahresnettobeitrag, d. h. der Beitrag ohne die gesetzliche Versicherungssteuer, errechnet sich aus:
– dem beitragsrelevanten Umsatz (II. § 5 Nr. 3) und dem jeweils gültigen Beitragssatz bzw. dem Mindestbeitrag gemäß dem Versicherungsschein (Beitrag für die Grunddeckung),
– den Zu- oder Abschlägen aufgrund individueller Vereinbarungen zum Versicherungsschutz,
– den möglichen Zuschlägen je nach Zahlquote nach II. § 6.
2. Zu Beginn jeden Versicherungsjahres ist eine Abschlagszahlung aufgrund einer vorläufigen Beitragsrechnung zu leisten. Grundlage ist die Beitragsrechnung des Vorjahres. Stehen die beitragsrelevanten Daten für das laufende Versicherungsjahr fest, erfolgt eine endgültige Beitragsberechnung.
3. Der beitragsrelevante Umsatz errechnet sich:
– aus dem Gesamtumsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr,
– abzüglich der darin enthaltenen Umsätze mit Bund, Ländern, Landkreisen und Gemeinden sowie solchen juristischen in- und ausländischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren gemäß I. § 5 Nr. 1 unzulässig ist – allerdings sind Umsätze mit Unternehmen, an denen diese nur beteiligt sind hinzuzurechnen – und
– abzüglich der Barumsätze.
Abweichungen hiervon werden gegebenenfalls im Versicherungsschein geregelt.
4. Der Versicherungsnehmer teilt der VHV bis zum 28.02. jeden Jahres die Beträge für den beitragsrelevanten Umsatz mit und weist sie auf Aufforderung schriftlich nach. Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz Erinnerung diese Mitteilung oder den Nachweis, wird für das laufende Versicherungsjahr ein im Vergleich zum Vorjahr um 15 % erhöhter beitragsrelevanter Umsatz zugrunde gelegt. Bei Neugründungen wird im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit eine Einstufung nach dem geplanten Umsatz der ersten zwölf Monate und im zweiten Jahr nach der Umsatzerwartung für das laufende Geschäftsjahr vorgenommen.

§ 6 Zuschlag zum Jahresnettobeitrag

1. Grundlage für die Ermittlung des Zuschlags ist der Beitrag für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen.
2. Je nach der Zahlquote aus dem vorangegangenen Versicherungsjahr wird ein Zuschlag erhoben. Die Zahlquote ist der Prozentsatz, der sich aus den
– nach Teil I. erbrachten Versicherungsleistungen, abzüglich der bei der VHV verbliebenen Regresserlösen,
– im Verhältnis zu dem gezahlten Jahresnettobeitrag
ergibt.
3. Ist die Zahlquote größer als 100 %, aber kleiner als 200 %, beträgt der Zuschlag 30 % auf den Beitrag nach II. § 6 Nr. 1.
4. Beträgt die Zahlquote 200 % und mehr, wird ein Zuschlag von 60 % auf den Beitrag nach II. § 6 Nr. 1 erhoben.
5. Beträgt die Zahlquote im vorangegangenen Versicherungsjahr nicht mehr als 30 % und betrug der Zuschlag im Jahr davor
– 60 %, reduziert sich der Zuschlag auf 30 % des Beitrags nach II. § 6 Nr. 1,
– 30 %, wird kein Zuschlag erhoben.

§ 7 Beitragsrückerstattung

1. Eine Rückvergütung wird auf der Grundlage des Beitrags für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen im Versicherungsschein, ermittelt.
2. Folgende Voraussetzungen müssen weiterhin vorliegen:
– Der Versicherungsvertrag hat bis zur ersten Hauptfälligkeit mindestens sechs Monate bestanden.
– Auf den Vorjahresbeitrag wurde kein Zuschlag nach II. § 6 Nr. 2 bis 5 erhoben.
– Die VHV hat im Vorjahr keine Versicherungsleistungen erbracht.
3. Die Rückvergütung beträgt
– 15 % des Beitrags nach II. § 7 Nr. 1, wenn die Voraussetzungen nach II. § 7 Nr. 2 zum ersten Mal vorliegen oder im Jahr davor keine Rückvergütung gezahlt werden konnte.
– 25 % des Beitrags nach II. § 7 Nr. 1, wenn im Jahr davor eine Rückvergütung gezahlt worden ist und keine Versicherungsleistungen erbracht wurden.
4. Die Rückvergütung wird 6 Monate nach Ende des Kalenderjahres fällig. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt oder erlischt er, erfolgt keine Rückvergütung.
5. Hiervon abweichende Vereinbarungen zur Beitragsrückerstattung werden gegebenenfalls im Versicherungsschein geregelt.

§ 8 Abtretung der Versicherungsleistungen

1. Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VHV abhängig.
2. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die der VHV zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

§ 9 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

1. Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit kann die VHV den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, ist die VHV in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Die VHV wird hinsichtlich des versicherten Einzelrisikos von der Verpflichtung zur Leistung frei, für das die verletzte Obliegenheit gilt, wenn
– eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach I. § 11 niedergelegten oder
– im VVG genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht erfüllt wird.
Die VHV beruft sich nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
4. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die VHV ein ihr zustehendes Kündigungsrecht nach II. § 9 Nr. 1 ausübt.

§ 10 Laufzeit des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraumes jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder der VHV schriftlich im Sinne des BGB gekündigt wird.
3. Der Versicherungsnehmer hat kein Sonderkündigungsrecht, wenn sich der Beitrag durch einen Zuschlag nach II. § 6 Nr. 2 bis 4 erhöht.
4. Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder tritt bei ihm einer der Versicherungsfälle nach I. § 5 Nr. 1.1 b) bis d) ein, kann die VHV den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.
Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn das zuständige Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers mangels Masse ablehnt oder wenn der Versicherungsnehmer sein Gewerbe abgemeldet hat oder seine Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registereintrags.
5. Mit der Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die VHV nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Zur Minderung des Ausfallrisikos ist die VHV berechtigt aber nicht verpflichtet, im Namen des Versicherungsnehmers mit einzelnen seiner Abnehmer Vereinbarungen zur Absicherung der Forderungen zu treffen.
2. Die VHV kann selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen beim Versicherungsnehmer einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.
3. Alle gegenüber der VHV abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese sollen an die Hauptverwaltung der VHV gerichtet werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von der VHV bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
5. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder eine Verlegung seiner gewerblichen Niederlassung der VHV nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte der VHV bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
6. Klagen aus dem Versicherungsvertrag wegen geltend gemachter Ansprüche nach Teil I. und wegen vertraglicher Erklärungen nach Teil II. sind gegen die VHV zu richten.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.
8. Auf diesen Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
9. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
10. Die VHV ist zu Änderungen der AVB WKV und sonstiger Bedingungen berechtigt. Die VHV wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Über eine Änderung wird die VHV den Versicherungsnehmer unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Versicherungsnehmers informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der VHV gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.

VHV Allgemeine Versicherung AG

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES WKV-ONLINEPORTALS

1. Allgemeines
Im Rahmen von bestehenden Warenkreditversicherungsverträgen bietet die VHV Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden kurz „VHV") dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin (im Folgenden kurz „VN") als zusätzliche kostenfreie Leistung einen Online-Service, das WKV-Onlineportal, an. Die Nutzungsbedingungen sind Teil der zwischen dem VN und der VHV geschlossenen Vereinbarung über die Nutzung des WKV-Onlineportals.
Die VHV übernimmt trotz des Einsatzes von Sicherheitsanwendungen keine Gewähr und/oder Garantie für die Freiheit der Anwendung(en) von sog. Computerviren. Schadenersatzansprüche in Folge von Viren sind ausgeschlossen. Ferner ist die VHV nicht für den Inhalt und die Darstellung von anderen Webseiten verantwortlich, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Ebenso übernimmt die VHV keine Haftung für Informationen auf Webseiten Dritter, die per Link auf die VHV-Internetseiten verweisen.

2. Nutzungsrecht
Dem VN und/oder den von ihm angemeldeten Nutzern wird das ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung des WKV-Onlineportals eingeräumt. Die VHV ist berechtigt, Inhalte des Portals sowie die Internetadresse jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder deren Bereitstellung einzustellen. Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung der beschriebenen Leistungen besteht ausdrücklich nicht. Es handelt sich ausschließlich um eine freiwillige Leistung der VHV, die weder sonstige Nutzungsrechte noch einen Anspruch auf deren Einräumung begründet.

3. Vergabe von Nutzungsrechten
Die Nutzung des WKV-Onlineportals ist dem zugelassenen Benutzer (Inhaber des Haupt-Accounts) nach schriftlicher Bestätigung durch die VHV gestattet. Der zugelassene Benutzer hat die Möglichkeit, selbstständig Zugangsrechte für weitere Nutzer (natürliche, voll geschäftsfähige Personen) als Inhaber von Neben-Accounts einzurichten. Der VN erhält nach Antrag auf Nutzung in zwei getrennten Schreiben die Benutzerkennung und das Passwort für den Haupt-Account-Zugang. Das Passwort ist beim erstmaligen Zugang auf das WKV-Onlineportal zu ändern.
Die Vergabe einer Zugangskennung für den Haupt-Account, deren teilweise oder vollständige Änderung oder Aufhebung wird durch die VHV vorgenommen. Auf eine Vergabe von Nutzungsrechten durch die VHV besteht kein Anspruch.
Der VN stellt sicher, dass die nutzungsberechtigten Personen zur ordnungsgemäßen Verwendung und streng vertraulichen Behandlung der Zugangsberechtigung verpflichtet sind. Erhält er davon Kenntnis, dass Nutzerkennungen missbräuchlich verwendet werden, hat er dies unverzüglich schriftlich bei der VHV anzuzeigen.
Das Nutzungsrecht kann durch die VHV jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- missbräuchliche Nutzung, auch durch Dritte vorliegt,
- der Benutzer gegen die vorliegende Vereinbarung oder die Sorgfaltspflicht im Umgang mit der Zugangskennung verstoßen hat.

Das Nutzungsrecht endet automatisch mit der Beendigung des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages.

4. Nutzungszeiten
Das WKV-Onlineportal steht dem VN grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind die Zeiten, in denen notwendige Systemwartungs- oder Programmpflegearbeiten durchgeführt werden. Die VHV übernimmt daher keine Gewähr oder Garantie für die ununterbrochene Verfügbarkeit des WKV-Onlineportals.

5. Cookies
Zur Optimierung der Serviceleistungen wird die Nutzung des WKV-Onlineportals protokolliert. Die VHV wertet die ermittelte Frequentierung für interne statistische Zwecke sowie zur weiteren Optimierung der benutzerbezogenen Abläufe aus. Sollte durch individuelle Browsereinstellungen („Cookies annehmen" deaktiviert) eine Protokollierung nicht möglich sein, ist ein Zugang zum WKV-Onlineportal nur eingeschränkt oder nicht möglich.

6. E-Mail-Adresse
Der VN ist verpflichtet, der VHV eine vorhandene verbindliche E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der VHV unverzüglich anzeigen. Die VHV ist berechtigt, diese E-Mail-Adresse zur Übermittlung von Geschäftspost zu nutzen.

7. Haftung der VHV
Die Haftung der VHV für Sach- und Rechtsmängel ist bei unentgeltlicher Überlassung von Informationen, Software oder Dokumentationen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss bezieht sich insbesondere auf die Lauffähigkeit von Programmen, Fehlerfreiheit, die Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter sowie die Vollständigkeit bzw. Verwendbarkeit.
Die VHV haftet nicht für Schäden, die durch den Missbrauch oder Verlust des Passworts oder sonstiger Anmeldekennungen entstehen.
Ohne Änderung der gesetzlichen Beweislast ist die Haftung der VHV ausgeschlossen, soweit nicht wegen
- einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit
- einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit
- der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
- arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

zwingend gehaftet wird.
Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsabschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

8. Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr
Sofern der VN bei Nutzung des WKV-Onlineportals als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, findet § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB keine Anwendung.

9. Datenschutz und Datensicherheit
Der VN willigt ausdrücklich ein, dass die von ihm an die VHV berechtigterweise herausgegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bereitstellung des Zugangs zum WKV-Onlineportal, zur Systemnutzung und zur Administration der IT-Sicherheitseinrichtungen erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der VN trifft alle erforderlichen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG zur Sicherung der ihm zur Verfügung gestellten Daten. Insbesondere sind Zugangsdaten vor dem Zugriff nicht berechtigter Personen zu schützen. Der VN darf die ihm zur Verfügung gestellten Daten nur zum Zweck der Erfüllung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses prüfen. Der VN ist darüber hinaus verpflichtet, die für ihn handelnden Nutzer in entsprechender Weise zu verpflichten und ihre Einwilligung einzuholen. Die VHV ist berechtigt, bei begründetem Verdacht einer missbräuchlichen Benutzung der Zugangskennung den Zugang zu sperren.

10. Änderung der Nutzungsbedingungen
Die VHV ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen bzw. Zulassungsregelungen zu ändern oder zu ergänzen. Durch die weitere Nutzung des WKV-Onlineportals erklärt sich der Versicherungsnehmer mit der Änderung der Nutzungsbedingungen einverstanden. Widerspricht der Versicherungsnehmer den neuen Nutzungsbedingungen, ist die VHV berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen oder den Zugang zu sperren.

11. Salvatorische Klausel
Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Inhalte nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die beteiligten Parteien unter Würdigung der Gesamtumstände vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

12. Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

VHV Allgemeine Versicherung AG / VHV-Platz 1 / 30177 Hannover / Briefanschrift: 30138 Hannover
Vorstand: Thomas Voigt, Sprecher / Dr. Per-Johan Horgby / Dr. Angelo O. Rohlfs / Dietrich Werner / Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter
Registergericht: Amtsgericht Hannover, HRB 57331 / Sitz der Gesellschaft: Hannover / USt-IdNr. DE 815 099 837 / wkv@vhv.de / www.vhv.de

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover
T 0511.907-0
F 0511.907-89 99
vhv.de